Förderverein für Kinder in Rechtmehring e. V.

Satzung - Fassung vom 22.07.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kinder in Rechtmehring e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 83562 Rechtmehring

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines jeden Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Fördervereins ist

a. die materielle Unterstützung des Kinderhauss St. Korbinian Rechtmehring, der Grundschule am Standort Rechtmehring und der Mutter-Kind-Gruppen Rechtmehring bei der Erfüllung ihrer erzieherischen und sonstigen sozialen Aufgaben,

sowie

b. die allgemeine Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und Lehrern zum Wohl der Kinder.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

a. Unterstützung des Kinderhauss, der Grundschule und der Mutter-Kind-Gruppen bei Veranstaltungen.

b. Durchführung von eigenen Aktionen zur Förderung der Zusammenarbeit und/oder zur Einnahme von Fördermitteln.

c. Unterstützung des Kinderhauss, der Grundschule und der Mutter-Kind-Gruppen bei der Anschaffung bzw. Erhaltung der Ausstattung (Spielzeug, Außenanlagen, etc.).

d. Einwerben von Spenden und Fördermitteln.

(3) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit allen Organen des Kinderhauss, der Grundschule und der Mutter-Kind-Gruppen eng zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52Abs. 2 AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht die Erstattung von für Vereinszwecke verauslagten Kosten, soweit die Ausgaben je nach Art von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung genehmigt waren.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

(4) Zur Erreichung konkreter Ziele dürfen unter Berücksichtigung der Regelung im §58 AO Rücklagen gebildet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und bereit sind, den Verein in seinen Zielsetzungen und seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu fördern.

(2) Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:

a. Aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten einer Vereinsmitgliedschaft.

b. Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein ausschließlich finanziell und ideell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und übernehmen keine Vereinsämter.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss sie gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b. mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Über die Höhe und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Die genauen Regelungen werden in einer separaten Beitragsordnung festgehalten. Bei Änderungen der Beitragsordnung ist keine Änderung der Satzung notwendig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Vorstandschaft

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Kassenführer. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(2) Den erweiterten Vorstand bzw. die Vorstandschaft bilden:

a. Ein Vorsitzender
b. Ein bis zwei Stellvertreter
c. Ein Kassenführer
d. Ein Schriftführer
e. Beisitzer/n

§ 9 Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandschaft

(1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

(2) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft regelt.

(3) Die Vorstandschaft übt alle Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus.

§ 10 Bestellung des Vorstandes und der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung einzeln auf jeweils zwei Jahre gewählt. In die Vorstandschaft können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliedversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so sind die verbliebenden Mitglieder der Vorstandschaft berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Der Schriftführer verteilt die Protokolle an alle Vorstandschaftsmitglieder.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und eines Kassenprüfers.
b. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Vorstandschaft
c. Die Festsetzung der Beitragsordnung
d. Änderung der Satzung
e. Auflösung des Vereins
f. Entscheidung über satzungsgemäße Ausgaben

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

a. Bericht des Vorstandes
b. Kassenbericht
c. Entlastung des Vorstandes

d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
e. Allgemeine Aussprache (keine beschlussfähigen Anträge).

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens per Aushang im Kinderhaus, im Pfarrheim (Ort der Mutter-Kind-Gruppen) und der Grundschule unter Angabe von Termin, Ort und vorgesehener Tagesordnung.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 8 Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins als zweckgebundene Spende an die katholische Pfarrgemeinde in Rechtmehring Sie hat das Vereinsvermögen im Sinne der Ziele des Vereins für gemeinnützige Zwecke des Kindertgartens, der Grundschule und der Mutter-Kind-Gruppe zu verwenden.